

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die Staatskanzlei erhält in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Aus diesem Grund ist eine Anschlussregelung erforderlich. Auf ihrer Konferenz am 12. März 2020 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) beschlossen.

Der neue Staatsvertrag soll weiterhin einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder darstellen und insbesondere für länderübergreifende Angebote einheitliche Schutzstandards schaffen. Er hält an den bisherigen in § 1 GlüStV normierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrags fest und sieht in Abhängigkeit von den Gefahren des jeweiligen Glücksspiels jeweils differenzierte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor.

Kernziel der Glücksspielregulierung bleibt die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für die Spielerinnen und Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden sind. Daher werden die Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Angeboten mit diesem Staatsvertrag verbessert. Um die Ziele des Staatsvertrags künftig besser zu erreichen, wird das bislang bestehende Verbot für Online-Casinospiele, virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker gelockert. So wird für die Veranstaltung solcher Spiele ein Erlaubnismodell eingeführt, das ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglicht. Damit soll der in diesen Bereichen bestehende Schwarzmarkt zurückgedrängt und die bestehende Nachfrage nach diesen Angeboten in legale und kontrollierte Bahnen kanalisiert werden. Für

Sportwetten wird ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt. Aus Gründen des Spielerschutzes sind gleichzeitig beschränkende Maßnahmen vorgesehen, die die mit der Spielteilnahme verbundenen Gefahren des Glücksspiels reduzieren und einen Anstieg der Zahl der problematischen oder pathologischen Spielerinnen und Spieler verhindern sollen.

Das GlüStV 2021 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft, sofern bis zum 30. April 2021 mindestens 13 Ratifikationsurkunden und bis zum 30. Juni 2021 die Ratifikationsurkunde des Landes Sachsen-Anhalt bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Andernfalls wird der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenstandslos.

Mit dem Erlass des Gesetzes wird die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem GlüStV 2021 herbeigeführt.